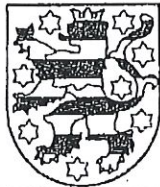


THÜR. LANDTAG POST
16.08.2016 11:37

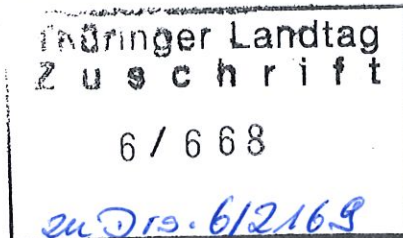
16796/16



GEMEINDE- UND STÄDTEBUND THÜRINGEN

GStB Thüringen e. V., Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Herrn MdL Steffen Dittes
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



-vorab per E-Mail-

Landesgeschäftsstelle
Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt
Postfach 80 03 51, 99029 Erfurt
Telefon: (0361) 220 50-0, Telefax: 220 50 50
E-Mail: info@gstb-th.de
Internet: www.gstb-thueringen.de

Unser Zeichen: A850-pe
(bitte unbedingt angeben)
Bearbeiter: Herr Peter

Tag: 15. August 2016

Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Thüringer Bestattungs- und Waldgesetz (Drs. 6/2169)
Stellungnahme zum Anhörungsverfahren

Den Mitgliedern des

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dittes,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

JnnKA
.....

vielen Dank für die Beteiligung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen an dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Nach Einbeziehung unserer Mitglieder ist hierzu Folgendes anzumerken:

Durch den allmählichen Wandel in der Bestattungskultur stellt die ausdrückliche Einbeziehung und besondere Regelung der Thematik von Waldfriedhöfen und Verwaltungshelfern in das Thüringer Bestattungsgesetz sicherlich eine Klarstellung dar.

Da es sich hierbei um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften handelt, obliegt es seit jeher deren weitem Ermessensspielraum, wie bzw. wo sie Friedhöfe anlegen.

Dabei sind neben dem öffentlichen Bedürfnis (tatsächlichen Bedarf) gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 ThürBestG sicherlich auch die finanziellen haushaltsrechtlichen Auswirkungen genauestens abzuschätzen (Gebührenkalkulation, auch in Bezug auf bereits vorhandene Friedhöfe; mögliche „Abwanderungstendenzen“ von Bestattungen - ein Aspekt, der gerade von großen Städten besonders hervorgehoben wurde).

Die Anlegung eines Waldfriedhofes kann auch Auswirkungen auf den lokalen Arbeitsmarkt entfalten, da dort bisherige, auf konventionellen Friedhöfen anzutreffende, Dienstleister nicht mehr benötigt werden (z. B. Steinmetze, Grabpfleger etc.).

Unsere Bankverbindungen:

HypoVereinsbank
Konto-Nr. 6238645
BLZ 820 200 86
IBAN: DE69 8202 0086 0006 2386 45
BIC: HYVEDEMM498

Sparkasse Mittelthüringen
Konto-Nr.: 600080706
BLZ: 820 510 00
IBAN: DE45 8205 1000 0600 0807 06
BIC: HELADEF1WEM

Wartburgsparkasse
Konto-Nr.: 97896
BLZ: 840 550 50
IBAN: DE70 8405 5050 0000 0978 96
BIC: HELADEF1WAK

Unsere Steuernummer:

Finanzamt Erfurt
St.Nr. 151/143/5033/5



Letztlich erfordert die Betreibung eines Waldfriedhofes mit Hilfe Dritter als Verwaltungshelfer (z. B. Friedwald GmbH oder RuheForst GmbH) bzw. fremden Grundstückseigentümern jeweils ganz besondere, komplexe, Vertragswerke, um mögliche Benachteiligungen der Kommunen (unternehmerisches Risiko) zu vermeiden. Dies kann zu einer verstärkten Einbeziehung der Aufsichtsbehörden im Sinne des § 116 ThürKO im Einzelfall führen.

Zum Genehmigungsverfahren in § 27 könnte über die Möglichkeit eines Konzentrationsverfahrens, oder hilfsweise die Erarbeitung einer Richtlinie (als Leitfadens) durch das zuständige Ministerium nachgedacht werden.

Durch die geplante Regelung in § 27 Absatz 4 Satz 1 (i. V. m. Artikel 2 des Entwurfs) wird der Waldfriedhof privilegiert, da er keines Änderungsverfahrens i. S. d. ThürWaldG mehr bedarf.

Die fehlende Einfriedungspflicht bei Waldfriedhöfen wird als bedenklich erachtet (§ 27 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. Satz 3). Zunächst stellt sich die Frage, wie ohne eine entsprechende Einfriedung, die ja auch durch Bepflanzungen oder Umgestaltung des Naturraums erfolgen kann, das Areal eines Friedhofs als öffentlich-rechtliche Anstalt geografisch definiert werden soll.

Hieran knüpft sich auch die Reichweite der Verkehrssicherungspflicht (Kommune und Grundstückseigentümer nebeneinander), welche auf einem Friedhofsgelände höher zu bewerten ist als im „Normalwald“. Dies spielt auch eine besondere Rolle im Jagdrecht. Zwar fällt der Friedhof nach der Begründung des Gesetzentwurfs zu Satz 4 des Entwurfs (S. 12, letzter Satz) als befriedeter Bezirk grundsätzlich nicht unter das Jagdrecht (mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 ThJG); es stellt sich jedoch die praktische Frage des Verfolgungsrechts für außerhalb des Friedhofs im Wald angeschossene Tiere (vgl. § 38 ThJG) bzw. den Implikationen, wenn ein solches Tier sich auf einen Waldfriedhof ohne Einfriedung „verirrt“ (Störung der Totenruhe/von Beisetzungsfeierlichkeiten).

Bezüglich der grundbuchrechtlichen Sicherung der Nutzungsdauer (§ 27 Absatz 4 Satz 2 Nr. 4) sollte bei eigenen kommunalen Grundstücken eine Ausnahme eingeführt werden, da hier ein besonderer Schutz nicht notwendig erscheint.

Wir bitten Sie, die Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren angemessen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Peter